

Sachwalterschaft

Wissenswertes für Betroffene,
Angehörige und Interessierte



Man hilft den Menschen nicht,
wenn man für sie tut,
was sie selbst tun können.

Abraham Lincoln

Impressum:

Herausgeber: Bundesministerium für Justiz, Neustiftgasse 2, 1070 Wien

Unterstützung bei der Textredaktion:

Mag. Elke Burtscher, AG Kommunikation, www.agkommunikation.at

Gestaltung: atelier sonderzeichen, Charly Krimmel, www.sonderzeichen.at

Herstellung: Druckerei im BMJ

Webversion 1.4

Wien, im Juli 2011

Die Broschüre wurde vom Bundesministerium für Justiz in Zusammenarbeit mit den vier Sachwaltervereinen erstellt.

Inhalt

Vorwort	5
Was ist Sachwalterschaft?	6
Alternativen zur Sachwalterschaft	6
Wie kommt es zu einer Sachwalterschaft?	8
Wie läuft das gerichtliche Verfahren ab?	9
Wer kann Sachwalter sein?	10
Wer kann nicht Sachwalter sein?	11
Wer sucht den Sachwalter aus?	11
Was sind die Aufgaben eines Sachwalters?	12
Welche rechtlichen Wirkungen hat eine Sachwalterschaft?	16
Die Rechte des Betroffenen	17
Der Sachwalter und das Pflegschaftsgericht	18
Was kostet den Betroffenen eine Sachwalterschaft?	19
Wie lange bleibt eine Sachwalterschaft aufrecht?	20
Die Sachwaltervereine	21
Adressen	22
Anhang: Gerichtsformulare Sachwalterschaft (Muster)	24
Literatur zum Sachwalterrecht	31

Vorwort



Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Die demografische Entwicklung stellt das Recht vor immer neue Herausforderungen. Die durchschnittliche Lebenserwartung der Menschen wird nach wie vor höher und höher. Damit ist allerdings ein Anstieg altersbedingter Krankheiten verbunden, die es den Betroffenen manchmal schwer machen, eigenständig über ihre Verhältnisse zu entscheiden. Wenn alltägliche Erledigungen zu unüberwindlichen Hürden werden, die nur mit Hilfe anderer bewältigt werden können, ist eine wirksame Rechtsfürsorge für jene Menschen, die Unterstützung benötigen, ein Gebot der Stunde.

Mit dem Sachwalterrechts-Änderungsgesetz (kurz SWRÄG) 2006 wurde ein wichtiger Schritt in diese Richtung gemacht. Die dabei eingeführten Institute der Vorsorgevollmacht und der Sachwalterverfügung fördern die Möglichkeit zur Selbstbestimmung. Die Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger in bestimmten, eingeschränkten Bereichen führt zu einer Stärkung der Familienautonomie. Wie die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, haben sich diese Änderungen bewährt. Dennoch besteht in Teilbereichen Anpassungsbedarf. An weiteren Verbesserungen im Sachwalterrecht wird daher bereits mit Nachdruck gearbeitet.

Das Interesse an sachgerechter Information in diesem wichtigen Bereich des täglichen Lebens ist sehr rege. Mit der Neuauflage dieser Informationsbroschüre, die anlässlich des Inkrafttretens des SWRÄG 2006 erstmals aufgelegt wurde, soll daher nicht bis zur nächsten Reform zugewartet werden.

Um die Erstellung und Aktualisierung der Broschüre haben sich die vier Sachwaltervereine außerordentlich verdient gemacht. Den VereinsmitarbeiterInnen, die in ihrer täglichen Arbeit mit großem Einsatz die Betreuung psychisch kranker und geistig behinderter Personen sicherstellen, möchte ich meinen besonderen Dank aussprechen. Meine Anerkennung gilt außerdem auch all jenen, die Sachwalterschaften beruflich oder ehrenamtlich übernehmen und so hilfsbedürftigen Menschen diejenige Unterstützung zukommen lassen, die diese dringend benötigen.

Dr. Beatrix Karl
Bundesministerin für Justiz

Was ist Sachwalterschaft?

Wenn ein Mensch mit einer geistigen Behinderung oder psychischen Krankheit nicht in der Lage ist, bestimmte Angelegenheiten selbst zu erledigen, ohne dabei Gefahr zu laufen, benachteiligt zu werden, braucht er eine gesetzliche Vertretung.

Zunächst wird geklärt, ob es eine Alternative zur Sachwalterschaft gibt. Gibt es keine, kann ein Sachwalter bestellt werden. Er übernimmt die gesetzliche Vertretung des Betroffenen in denjenigen Bereichen, in denen der Betroffene sich selbst nicht vertreten kann. In allen anderen Bereichen kann der Betroffene sein Leben weiterhin weitgehend frei von Einschränkungen gestalten.

Hinweis

Hirnorganische Störungen durch langjährigen Alkoholkonsum gehören ebenso zu den psychischen Krankheiten wie Demenz. Körperliche Behinderungen und Suchtkrankheiten sind keine Gründe für eine Sachwalterschaft. Ein Sachwalter wird frühestens dann bestellt, wenn der Betroffene das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Sachwalter sein heißt, Verantwortung für einen Menschen zu übernehmen, der auf diese Hilfe angewiesen ist. Eine Sachwalterschaft ist rechtlich verbindlich.

Alternativen zur Sachwalterschaft

Kann ein Mensch trotz geistiger Behinderung oder psychischer Krankheit seine Angelegenheiten selbst meistern – etwa mit Hilfe seiner Familie oder psychosozialer Dienste – darf kein Sachwalter bestellt werden. Dasselbe gilt auch, wenn der Betroffene von einem nächsten Angehörigen oder einem Vorsorgebevollmächtigten vertreten wird.

Vertretung durch einen nächsten Angehörigen

Zu den nächsten Angehörigen zählen Eltern, volljährige Kinder und der im gleichen Haushalt lebende Ehepartner oder eingetragene Partner oder Lebensgefährte. Handelt es sich um einen Lebensgefährten, muss er seit mindestens drei Jahren im selben Haushalt wohnen.

Hinweis

Um eine Vertretungsbefugnis zu bekommen, muss der Angehörige einem Notar seiner Wahl ein ärztliches Zeugnis vorlegen, das die fehlende Geschäftsfähigkeit des Betroffenen bestätigt. Außerdem muss er nachweisen, dass er ein Angehöriger des Betroffenen ist. Der Notar registriert die Vertretungsbefugnis im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) und händigt dem Angehörigen eine Bestätigung aus. Mit dieser Bestätigung kann sich der Angehörige als vertretungsbefugt ausweisen.

Vertretungsbefugte Angehörige können den Betroffenen in folgenden Bereichen vertreten:

- Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens (z. B. Einkauf von Lebensmitteln und Kleidung, Bezahlung der Miete)
- Rechtsgeschäfte zur Deckung des Pflegebedarfs (z. B. Kauf von Pflegeutensilien, Organisation einer Pflegekraft)

Selbstbestimmung wird vom Gesetzgeber großgeschrieben. Erst wenn geklärt wurde, dass es keine Alternativen gibt, wird vom Richter ein Sachwalter bestellt.

- Geltendmachung von Ansprüchen, die sich durch Alter, Krankheit oder Behinderung ergeben (z. B. Pflegegeldantrag, Sozialhilfeantrag, Antrag auf Rundfunkgebührenbefreiung)
- Zustimmung zu einfachen medizinischen Behandlungen, **nicht** zu schwerwiegenden Eingriffen wie beispielsweise risikoreiche Operationen, Amputationen oder das Legen einer PEG-Sonde

Selbstverständlich kann der Betroffene einer Handlung seines vertretungsbefugten Angehörigen jederzeit widersprechen. Dazu muss er sich selbst oder über eine Vertrauensperson an das Pflegeschftsgericht oder an einen Notar wenden. Die Folge wird in vielen Fällen die Einleitung eines Sachwalterschaftsverfahrens sein.

Hinweis

Aktuelle Informationen zum Thema Angehörigenvertretung finden Sie auf den Homepages der Sachwaltervereine (Adressen siehe Seite 22).

Vertretung durch einen Vorsorgebevollmächtigten

Jedermann hat die Möglichkeit, für den Fall, dass er in Zukunft bestimmte Angelegenheiten nicht mehr alleine regeln kann, einer Person, zu der er besonderes Vertrauen hat, vorsorglich eine Vollmacht zu erteilen. Diese so genannte Vorsorgevollmacht tritt erst beim späteren Verlust der Handlungsfähigkeit in Kraft.

Eine Vorsorgevollmacht sollte auf jeden Fall enthalten:

- Name, Geburtsdatum und Adresse des Bevollmächtigten
- Aufgabenbereiche, für die der Bevollmächtigte zuständig sein soll
- Individuelle Wünsche des Betroffenen (z. B. bezüglich Pflege, medizinischer Versorgung, Übersiedlung in ein Alters- oder Pflegeheim)

Hinweis

Ein Muster, wie eine Vorsorgevollmacht aussehen kann, finden Sie auf den Homepages der Sachwaltervereine (Adressen siehe Seite 22).

Eine Vorsorgevollmacht kann eigenhändig geschrieben und unterzeichnet werden. Wird sie nicht eigenhändig geschrieben – sondern etwa mittels Computer erstellt – muss sie eigenhändig unterschrieben und der Wille in Anwesenheit von drei Zeugen bekräftigt werden. Die Zeugen müssen unter Hinweis auf ihre Zeugeneigenschaft ebenfalls auf der Vollmacht unterschreiben.

Geht es um schwerwiegende Vertretungshandlungen, muss die Vorsorgevollmacht bei einem Notar, bei einem Rechtsanwalt oder bei Gericht erstellt werden. Als schwerwiegende Vertretungshandlungen gelten

- die Einwilligung in schwerwiegende medizinische Behandlungen (z. B. risikoreiche Operationen, Amputationen, PEG-Sonde)
- die Bestimmung des Wohnortes
- Vermögensangelegenheiten, die über das übliche Maß an Verwaltung hinausgehen (z. B. Verkauf/Vermietung eines Hauses/einer Wohnung oder große finanzielle Anschaffungen).

Hinweis

Der Betroffene und der Bevollmächtigte sollten je eine Ausfertigung der Vollmacht aufbewahren. Die sicherste Methode ist, die Vollmacht bei der Erstellung von einem Notar oder Rechtsanwalt im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registrieren zu lassen. Soll die Vollmacht in Kraft treten, muss der Bevollmächtigte dem Notar ein ärztliches Zeugnis vorlegen, das die fehlende Geschäftsfähigkeit des Betroffenen bestätigt. Der Notar händigt dem Bevollmächtigten eine Bestätigung aus, mit der er sich als bevollmächtigt ausweisen kann.

Der Betroffene kann die Vorsorgevollmacht jederzeit widerrufen – auch nach Verlust seiner Geschäftsfähigkeit. Die Folge wird in den meisten Fällen die Einleitung eines Sachwalterschaftsverfahrens sein.

Wie kommt es zu einer Sachwalterschaft?

Meistens kommt die Anregung für ein Sachwalterschaftsverfahren von einem Angehörigen, einer Behörde oder einer psychosozialen Einrichtung. Die Anregung kann schriftlich oder in Form eines Gespräches erfolgen. Ansprechpartner ist der Pflugschaftsrichter desjenigen Bezirksgerichtes, das für den Wohnort des Betroffenen zuständig ist. Der Betroffene kann natürlich auch selbst einen entsprechenden Antrag bei Gericht stellen.

Bevor für einen Menschen ein Sachwalter bestellt wird, muss die Notwendigkeit dazu in einem gerichtlichen Verfahren geprüft werden.

Hinweis

Eine schriftliche Anregung für ein Sachwalterschaftsverfahren sollte folgende Punkte beinhalten:

- die persönlichen Daten des Betroffenen
- eine Beschreibung der sozialen Situation des Betroffenen und der Gründe, warum er bestimmte Angelegenheiten nicht selbst erledigen kann, ohne dabei Gefahr zu laufen, benachteiligt zu werden
- einen Hinweis auf die Art der geistigen Behinderung oder der psychischen Krankheit
- Name und Adresse des möglichen Sachwalters
- eine Information, ob der Betroffene von einem Angehörigen oder einem Vorsorgebevollmächtigten vertreten wird

Wer ein Sachwalterschaftsverfahren anregt, wird im Auftrag des Gerichtes vor Beginn des Verfahrens bei einem Sachwalterverein darüber informiert, was Sachwalterschaft ist und welche Alternativen es im konkreten Fall geben könnte. In Österreich gibt es vier vom Justizministerium anerkannte Sachwaltervereine (Adressen siehe Seite 22).

Wie läuft das gerichtliche Verfahren ab?

Zuerst wird geprüft, ob die rechtlichen Voraussetzungen für eine Sachwalterbestellung gegeben sind. Dazu wird ein persönliches Gespräch („Erstanhörung“) mit dem Betroffenen geführt, um ihn über den Grund und Zweck dieses Verfahrens aufzuklären.

Nur wenn sich daraus Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer Sachwalterbestellung ergeben, wird das Verfahren fortgesetzt.

Im Verfahren vertritt ein Verfahrenssachwalter die Interessen des Betroffenen. Für diese Aufgabe wird vom Gericht meistens ein Angehöriger oder ein hauptberuflicher Vereinsfachwalter bestellt. Der Betroffene kann aber auch eine Person seines Vertrauens – zum Beispiel einen Anwalt – benennen.

Der Verfahrenssachwalter ist das Sprachrohr des Betroffenen in der Verhandlung. In Absprache mit dem Betroffenen sollte er dessen Situation schildern, mögliche Alternativen zur Sachwalterschaft aufzeigen bzw. konkrete Vorschläge zum Wirkungskreis des Sachwalters machen.

Wenn schon während der Dauer des Verfahrens wichtige und nicht aufschiebbare Dinge zu erledigen sind, bestellt das Gericht einen so genannten einstweiligen Sachwalter. Weil damit bereits eine Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Betroffenen verbunden ist, wird diese Maßnahme allerdings nur in wirklich dringenden Fällen getroffen.

Ein vom Gericht beauftragter Sachverständiger untersucht den Betroffenen und erstellt ein Gutachten über die Art und das Ausmaß der Behinderung oder Krankheit.

Wenn der Sachverständige den Betroffenen untersucht hat, wird vom Richter eine Tagsatzung (mündliche Verhandlung) einberufen, bei welcher der Sachverständige sein Gutachten erläutert. Der Betroffene und sein Verfahrenssachwalter sind anwesend und können dazu Stellung nehmen.

Am Ende des Verfahrens legt der Richter in einem Beschluss fest, ob ein Sachwalter bestellt oder das Verfahren eingestellt wird.

Wird ein Sachwalter bestellt, steht im gerichtlichen Beschluss

- wer als Sachwalter bestellt wird
- welche konkreten Aufgaben dem Sachwalter zugewiesen werden
- ob und inwieweit der Betroffene auch selbst Entscheidungen treffen kann
- ob für die Errichtung eines Testaments besondere Formvorschriften einzuhalten sind
- wer die Verfahrenskosten zu tragen hat

Wird das Verfahren eingestellt, steht im richterlichen Beschluss

- ob die Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger besteht

Erst nach einer Anhörung des Betroffenen, nach einer genauen Prüfung der Umstände durch den Verfahrenssachwalter und der Erstellung eines ärztlichen Gutachtens kommt es zur eigentlichen Verhandlung.

Der Beschluss wird folgenden Personen per Post zugeschickt:

- dem Betroffenen
- dem Verfahrenssachwalter
- dem bestellten Sachwalter
- dem Vorsorgebevollmächtigten
- dem nächsten Angehörigen – wenn seine Vertretungsbefugnis im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registriert ist

Diese Personen können jeweils innerhalb von zwei Wochen beim Bezirksgericht Rekurs einbringen, falls sie mit dem Beschluss nicht einverstanden sind. Dann entscheidet das Landesgericht.

Mit einem kurzen, formlosen Schreiben kann der bestellte Sachwalter beim Gericht eine Bestellungsurkunde anfordern, die ihn als gesetzlichen Vertreter des Betroffenen ausweist.

Wer kann Sachwalter sein?

Nahestehende Personen

Am häufigsten werden von den Gerichten nahestehende Personen (Angehörige, Freunde, Bekannte) der betroffenen Menschen als Sachwalter bestellt. Voraussetzung dafür ist, dass dies dem Wohl des betroffenen Menschen entspricht.

Nahestehende Personen, die vom Gericht als geeigneter Sachwalter bestellt werden, können diese Aufgabe nur dann ablehnen, wenn sie ihnen aus nachvollziehbaren Gründen nicht zumutbar ist.

Wird ein Mensch mit Behinderung volljährig, ist grundsätzlich derjenige Elternteil als Sachwalter zu bestellen, der bereits bisher mit der Obsorge betraut war.

Sachwaltervereine

Sachwaltervereine werden dann als Sachwalter eingesetzt, wenn keine nahestehende Person für diese Aufgabe zur Verfügung steht und/oder wenn spezielle Anforderungen mit der Sachwalterschaft verbunden sind. In Österreich sind vier Sachwaltervereine tätig (Adressen siehe Seite 22). Diese Sachwaltervereine erhalten Förderungen vom Bundesministerium für Justiz und übernehmen Sachwalterschaften in einer Anzahl, wie sie den ihnen gewährten finanziellen Mitteln entsprechen.

Rechtsanwälte oder Notare

Sie werden als Sachwalter eingesetzt, wenn es überwiegend rechtliche Angelegenheiten sind, bei denen der betroffene Mensch Unterstützung benötigt und/oder wenn weder eine nahestehende Person noch ein Sachwalterverein für diese Aufgabe zur Verfügung steht.

Als Sachwalter können nahestehende Personen, Sachwaltervereine, Rechtsanwälte, Notare oder andere geeignete Personen bestellt werden.

Wie alle Sachwalter sind auch Rechtsanwälte und Notare gesetzlich verpflichtet, persönlichen Kontakt mit dem Betroffenen zu halten. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass ein Rechtsanwalt oder Notar nicht mehr als 25 Sachwalterschaften, eine nahestehende Person nicht mehr als fünf Sachwalterschaften übernehmen kann (Ausnahmen davon sind zulässig).

Andere geeignete Personen

Nur dann, wenn weder eine nahestehende Person noch ein Sachwalterverein noch ein Rechtsanwalt/Notar als Sachwalter zur Verfügung stehen, kann das Gericht eine andere geeignete Person (z.B. einen Sozialarbeiter) als Sachwalter bestellen.

Wer kann nicht Sachwalter sein?

- Personen, die selbst nicht geschäftsfähig sind
- Personen, die sich nicht unabhängig für die Interessen des betroffenen Menschen einsetzen können (Wer in einer Betreuungseinrichtung, in einem Heim oder in einem Krankenhaus arbeitet, darf nicht Sachwalter eines Menschen sein, der sich in dieser Einrichtung aufhält.)
- Personen, die aus verschiedenen Gründen nicht in der Lage sind, das Wohl des Betroffenen zu fördern

Soll jemand als Sachwalter bestellt werden, ist er verpflichtet, dem Gericht jene Umstände mitzuteilen, die gegen seine Eignung für diese Aufgabe sprechen. Unterlässt er das, können Haftungsansprüche die Folge sein.

Wer sucht den Sachwalter aus?

Die Entscheidung, wer als Sachwalter bestellt wird, trifft das Gericht. Dabei steht das Wohl des betroffenen Menschen im Vordergrund, sein Wunsch muss berücksichtigt werden.

Jeder volljährige Mensch kann in Form einer Sachwalterverfügung vorsorglich festlegen, wer im Falle des Falles als sein Sachwalter bestellt werden soll. Wenn diese Verfügung dem Wohl des betroffenen Menschen entspricht, muss das Gericht ihr Folge leisten.

Der Richter muss bei der Auswahl eines geeigneten Sachwalters das Wohl des Betroffenen und seine Wünsche berücksichtigen.

Was sind die Aufgaben eines Sachwalters?

Gesetzliche Vertretung

Grundsätzlich hat ein Sachwalter die Aufgabe, die Interessen des Betroffenen zu wahren. Der Kreis seiner konkreten Aufgaben wird vom Richter für jeden Fall individuell festgelegt. Zu den Aufgaben eines Sachwalters kann beispielsweise gehören:

- die Vertretung des Betroffenen vor Ämtern, Behörden und gegenüber privaten Vertragspartnern
- die Geltendmachung finanzieller Ansprüche, die Verwaltung von Vermögen und Einkommen
- die Zustimmung zu medizinischen Behandlungen

Der Sachwalter kann für eine einzelne Angelegenheit, für einen Kreis von Angelegenheiten oder – wenn es unvermeidlich ist – für alle Angelegenheiten des Betroffenen zuständig sein.

In der Regel muss sich der Sachwalter zunächst einen Überblick über das Einkommen, das Vermögen und die finanziellen Ansprüche des Betroffenen verschaffen. Je nach dem vom Richter festgelegten Umfang seiner Aufgaben muss der Sachwalter die Banken, Pensionsstellen, Behörden und Versicherungen (...) des Betroffenen persönlich oder schriftlich über die neue Situation informieren. Allen Verständigungsschreibern muss eine Kopie der Bestellsurkunde beiliegen, bei Banken muss der Sachwalter auch einen Lichtbildausweis vorlegen.

Nach Rücksprache mit dem Betroffenen ist der Sachwalter im Rahmen seines Wirkungskreises berechtigt, Entscheidungen zu treffen. Wenn nötig, können diese Entscheidungen – mit Zustimmung des Gerichtes – auch gegen den Willen des Betroffenen erfolgen.

Ein Sachwalter ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch der Familie des Betroffenen gegenüber. Wo Auskünfte unumgänglich sind, gilt diese Verschwiegenheitspflicht nicht. Das ist dann der Fall, wenn ein Angehöriger zur Beantragung einer Beihilfe z. B. die Gehaltsbestätigung des Betroffenen braucht.

Verwaltung von Einkünften

Wenn die Verwaltung des laufenden Einkommens zu den Aufgaben des Sachwalters gehört, muss er darauf achten, dass zumindest die Grundbedürfnisse des Betroffenen befriedigt und dessen Wünsche angemessen berücksichtigt werden können. Das Einkommen muss vorrangig zur Deckung jener Bedürfnisse verwendet werden, die den persönlichen Lebensverhältnissen des Betroffenen entsprechen.

Hinweis

Es hat sich bewährt, dass der Betroffene und sein Sachwalter eine klare Vereinbarung über die Verwendung des Einkommens treffen und die Verfügungsrechte der kontoführenden Bank mitteilen. Laufende Fixkosten sollten nach Möglichkeit über Dauerauftrag oder Einziehungsermächtigung abgewickelt werden. Im Sinne der Selbstbestimmung empfiehlt es sich, dem Betroffenen das Geld zum persönlichen Gebrauch in Form eines eigenen Bankkontos (ohne Überziehungsmöglichkeit) zur Verfügung zu stellen.

Die Aufgaben eines Sachwalters werden für jeden Fall individuell festgelegt. Sie können Rechtsgeschäfte und die Organisation der ärztlichen und sozialen Betreuung in unterschiedlichem Ausmaß betreffen.

Verwaltung von Barvermögen

Wenn die Verwaltung von Barvermögen zu den Aufgaben des Sachwalters gehört, ist das vorrangige Ziel des Sachwalters nicht, das Vermögen zu vermehren, sondern es zur Erfüllung der Bedürfnisse und Wünsche des Betroffenen zu verwenden.

Barvermögen muss mündelsicher veranlagt werden.

Nicht zur Verwendung erforderliches Geld ist mündelsicher anzulegen (über mündelsichere Anlageformen informiert jede Bank). Das Gericht überlässt dem Sachwalter das Barvermögen meist zur freien Verwaltung gegen spätere Rechnungslegung. Das Gericht hat aber auch die Möglichkeit, Bankguthaben mit einer gerichtlichen Sperre zu versehen. In diesem Fall kann nur mit besonderer gerichtlicher Genehmigung bei der Bank Geld abgehoben werden.

Die Anlageformen müssen auf den Namen des Betroffenen lauten. Die Bank muss den Betroffenen als Eigentümer des Vermögens und den Sachwalter als alleinigen Verfügungsberechtigten eintragen.

Verwaltung von Liegenschaften

Wenn der Sachwalter für die Verwaltung von Liegenschaften (Grundstücke, Häuser) zuständig ist, veranlasst das Gericht eine entsprechende Anmerkung im Grundbuch. Ein Verkauf von Liegenschaften ist nur im Notfall oder zum offenbaren Vorteil des Betroffenen möglich. Weitere Voraussetzungen für den Verkauf einer Liegenschaft sind die Schätzung des Verkehrswerts durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen und die gerichtliche Genehmigung des Verkaufs.

Auch Miet- und Pachtverträge sollten immer von einem Fachmann erstellt und müssen vom Pflschaftsgericht genehmigt werden.

Wohnhäuser, die der Betroffene besitzt, muss der Sachwalter zumindest gegen Feuer angemessen versichern lassen. Diese Feuerversicherung wird vom Gericht vinkuliert. Das bedeutet, dass die Auszahlung im Schadensfall nur mit Genehmigung des Gerichtes erfolgt.

Hinweis

Es empfiehlt sich, Gebäude nicht nur gegen Feuer, sondern auch gegen andere Schäden versichern zu lassen. Dazu gibt es die so genannte Gebäudeversicherung: ein Versicherungspaket, das neben Feuerschäden auch Schäden durch Leitungswasser und Sturm abdeckt und in dem auch eine Hausrats- und eine Haftpflichtversicherung enthalten sind.

Personensorge

Kein Sachwalter ist verpflichtet, die Pflege und Versorgung des Betroffenen selbst zu übernehmen. Er ist aber verpflichtet, persönlichen Kontakt zum Betroffenen zu halten (mindestens einmal im Monat) und sich um die Organisation der ärztlichen Versorgung und sozialen Betreuung zu bemühen. Diese grundlegende Aufgabe des Sachwalters heißt Personensorge.

Ein Sachwalter muss die notwendige Betreuung des Betroffenen organisieren und persönlichen Kontakt mit ihm halten.

Wenn der Betroffene zum Beispiel Gefahr läuft zu verwaarloosen, ist es die Aufgabe des Sachwalters, ihm die Unterstützung und Hilfe von sozialen Einrichtungen anzubieten. Aber nicht immer erkennt der Betroffene die Notwendigkeit dieser Hilfe, und manchmal ist es schwierig, ihn zur Annahme von Unterstützung zu motivieren.

Der Sachwalter muss akzeptieren, dass es letztendlich der Betroffene ist, der entscheidet, ob er ein Hilfsangebot annimmt oder nicht.

Rechtsschutz in der Psychiatrie

Eine Zwangsunterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung ist gesetzlich nur dann möglich, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der betroffene Mensch ist psychisch krank.
- Der Betroffene gefährdet ernsthaft sein Leben oder seine Gesundheit beziehungsweise das Leben oder die Gesundheit anderer.
- Es gibt keine ausreichenden Behandlungsalternativen außerhalb der psychiatrischen Einrichtung.

In einem solchen Fall kann der Sachwalter die Zwangseinweisung nicht selbst veranlassen, er kann aber – wie jeder andere auch – die Notwendigkeit einer Zwangsunterbringung anregen.

Dazu muss er die Polizei verständigen, die wiederum den Amts- oder Polizeiarzt zuziehen muss. Denn nur Amts- und Polizeiarzte sind befugt, eine zwangsweise Einlieferung in eine psychiatrische Einrichtung zu verfügen. Mit einer Ausnahme: Bei Gefahr in Verzug, also wenn die Situation unmittelbares Handeln erfordert, ist auch die Polizei dazu berechtigt.

Nach der Einweisung müssen Fachärzte der psychiatrischen Einrichtung bestätigen, dass die Voraussetzungen für eine Zwangsunterbringung tatsächlich vorliegen. Auch das Gericht prüft innerhalb einer Woche, ob die Unterbringung rechtmäßig ist. Um die Interessen des Betroffenen zu wahren, wird ihm ein Patientenanwalt zur Seite gestellt, der seine Anliegen und Rechte gegenüber dem Krankenhaus und im Gerichtsverfahren vertritt.

Eine Zwangseinweisung in andere Einrichtungen, zum Beispiel in ein Pflegeheim, ist unzulässig.

Hinweis

Es gibt Patientenanwälte, die speziell für psychiatrische Einrichtungen zuständig sind. Sie sind Mitarbeiter von VertretungsNetz beziehungsweise IfS-Sachwaltschaft (Adressen siehe Seite 22). Diese Patientenanwälte bieten Beratung in allen Fragen zu einem freiwilligen oder zwangsweisen Aufenthalt in der Psychiatrie. Beraten werden Betroffene, ihre Angehörigen und Sachwalter.

Rechtsschutz in Heimen

Seit Juli 2005 regelt das Heimaufenthaltsgesetz den Umgang mit freiheitsbeschränkenden Maßnahmen (z. B. Bettgitter) in Krankenanstalten, Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen.

Freiheitsbeschränkende Maßnahmen dürfen nur dann angeordnet werden, wenn

- der betroffene Mensch psychisch krank oder geistig behindert ist
- sein Leben oder seine Gesundheit beziehungsweise das Leben oder die Gesundheit anderer ernstlich bedroht ist
- diese Gefahr durch keine schonendere Alternative abgewendet werden kann

Zur Wahrung des Rechts auf größtmögliche Bewegungsfreiheit gibt es Bewohnervertreter. Sie prüfen, ob die freiheitsbeschränkende Maßnahme zu Recht erfolgt ist und suchen gemeinsam mit dem Pflorgeteam nach möglichen schonenderen Alternativen. Im Zweifelsfall kann eine Überprüfung durch das Gericht beantragt werden.

Hinweis

Die Bewohnervertreter sind über die Adressen der Sachwaltervereine erreichbar (Adressen siehe Seite 22)

Medizinische Maßnahmen

Wenn der Betroffene die nötige Einsichts- und Urteilsfähigkeit hat, entscheidet er selbst, ob eine bestimmte medizinische Behandlung an ihm durchgeführt werden soll oder nicht. Hat er diese Fähigkeit nicht, ist die Zustimmung des Sachwalters nötig (falls die Zustimmung zu medizinischen Behandlungen vom Gericht als Teil seiner Aufgaben festgelegt worden ist). Ob der Betroffene ausreichend einsichts- und urteilsfähig ist, hat der behandelnde Arzt nach dem Aufklärungsgespräch zu beurteilen. Im Zweifelsfall muss ein psychiatrisches Gutachten eingeholt werden.

Bei schwerwiegenden medizinischen Maßnahmen (z. B. risikoreiche Operationen, Amputationen, PEG-Sonde) darf der Sachwalter nur zustimmen, wenn ein Zeugnis eines zweiten Arztes vorliegt, der die Maßnahme ebenfalls für notwendig hält. Dieser Arzt muss vom behandelnden Arzt unabhängig sein. Möglich ist auch, das Gericht mit der Einholung eines zweiten Zeugnisses zu betrauen.

Liegt kein zweites Zeugnis vor oder lehnt der Betroffene die Behandlung ab, muss die Zustimmung des Sachwalters zusätzlich vom Pflerschaftsgericht genehmigt werden.

Wenn der Sachwalter die Zustimmung zu einer medizinischen Behandlung ablehnt und dadurch das Wohl des Betroffenen gefährdet, kann das Gericht die Zustimmung des Sachwalters ersetzen oder die Sachwalterschaft einer anderen Person übertragen.

Bei „Gefahr in Verzug“ kann ein Arzt eine dringende medizinische Behandlung auch ohne Zustimmung des Sachwalters und ohne pflegschaftsgerichtliche Genehmigung vornehmen. Gefahr in Verzug ist gegeben, wenn die Einholung der sachwalterlichen Zustimmung oder der gerichtlichen Genehmigung (das Gerichtsverfahren dauert erfahrungsgemäß mehrere Wochen) einen Aufschub der Behandlung bedeuten würde, der das Leben oder die Gesundheit des Betroffenen schwer gefährden könnte.

Einer Sterilisation des Betroffenen darf der Sachwalter grundsätzlich nicht zustimmen. Eine Ausnahme von diesem Verbot besteht dann, wenn aufgrund eines körperlichen Leidens ohne diesen Eingriff das Leben oder die Gesundheit der betroffenen Person gefährdet wäre. Eine Entscheidung darüber kann nur im Rahmen eines eigenen Genehmigungsverfahrens erfolgen.

Bestimmung des Wohnortes

Wenn der Betroffene einsichts- und urteilsfähig ist, entscheidet er selbst über seinen Wohnort. Ist er nicht einsichts- und urteilsfähig, übernimmt der Sachwalter

Nach dem ärztlichen Aufklärungsgespräch entscheidet der Betroffene grundsätzlich selbst über medizinische Maßnahmen. Nur wenn er nicht einsichts- und urteilsfähig ist, muss ein Sachwalter die Zustimmung erteilen.

diese Entscheidung (falls die Bestimmung des Wohnortes vom Gericht als Teil seiner Aufgaben festgelegt worden ist). Ob der Betroffene einsichts- und urteilsfähig ist, muss bei jeder Entscheidung über den Wohnort neu abgeklärt werden. Im Zweifelsfall muss ein psychiatrisches Gutachten eingeholt werden.

Soll der Wohnort dauerhaft geändert werden, z. B. wenn die Auflösung des Haushaltes und der Umzug in ein Pflegeheim geplant sind, muss diese Entscheidung gerichtlich genehmigt werden.

Dem Sachwalter stehen keine Zwangsbefugnisse zu. Er kann den Betroffenen nicht zwingen, sich auch tatsächlich am neu bestimmten Wohnsitz aufzuhalten.

Welche rechtlichen Wirkungen hat eine Sachwalterschaft?

Geschäftsfähigkeit

Der Betroffene steht unter dem besonderen Schutz der Gesetze. Um ihn vor Nachteilen zu schützen, ist er innerhalb derjenigen Bereiche, für die der Sachwalter bestellt wurde, nicht geschäftsfähig. Das bedeutet, dass er in diesen Bereichen nicht selbst Verträge abschließen, Anträge stellen oder sonst rechtlich tätig werden kann. Schließt er ohne Mitwirkung des Sachwalters ein Geschäft ab, ist es schwebend unwirksam, das heißt, es wird ohne nachträgliche Genehmigung des Sachwalters nicht rechtswirksam - ganz unabhängig davon, ob der Vertragspartner von der Sachwalterschaft weiß oder nicht. Der Sachwalter kann einen Vertrag ausdrücklich oder stillschweigend genehmigen. Unter einer stillschweigenden Genehmigung versteht man beispielsweise das Einzahlen einer Rechnung.

Innerhalb des Wirkungskreises des Sachwalters ist der Betroffene nicht geschäftsfähig. Außerhalb dieses Wirkungskreises bleibt er hingegen voll geschäftsfähig.

Das Gericht kann dem Betroffenen das Recht einräumen, bestimmte Entscheidungen selbst zu treffen (z. B. freie Verfügung über bestimmte Sachen, über das Einkommen oder über Teile davon).

Geringfügige Angelegenheiten (zum Beispiel kleinere Einkäufe, die vom Betroffenen sofort bezahlt werden) sind trotz Sachwalterschaft wirksam.

Außerhalb des Wirkungskreises des Sachwalters ist der Betroffene weiterhin voll geschäftsfähig. Wenn sich allerdings erweist, dass die Tragweite eines Geschäftes vom Betroffenen nicht abzuschätzen war, kann es möglicherweise im Nachhinein in einem zivilrechtlichen Verfahren für ungültig erklärt werden.

Die Bestellung eines Sachwalters hat keine Auswirkungen darauf, ob der Betroffene im Falle eines rechtswidrigen Verhaltens Schadenersatz leisten muss bzw. strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann. Für diese Fragen werden im Einzelfall eigene ärztliche Gutachten eingeholt.

Elterliche Rechte

Eine Sachwalterbestellung führt keinesfalls automatisch zum Entzug der Erziehungsberechtigung. Falls der Betroffene für die Pflege und Erziehung eines Kindes ungeeignet ist, muss das in einem eigenen Pflegschaftsverfahren geklärt werden. Die gesetzliche Vertretung der Kinder und die Verwaltung ihres eventuell vorhandenen Vermögens übernimmt meistens der zweite, voll geschäftsfähige Elternteil.

Der Betroffene behält das elterliche Recht auf Pflege und Erziehung seiner Kinder.

Ehefähigkeit

Will der Betroffene heiraten, muss der Sachwalter seine Einwilligung ausdrücklich beim Standesbeamten erteilen. Bei ungerechtfertigter Weigerung des Sachwalters kann die Einwilligung auch vom Richter ersetzt werden. Der Sachwalter muss den Betroffenen darauf aufmerksam machen, dass eine Eheschließung Unterstützungsleistungen gefährden und Unterhaltspflichten mit sich bringen könnte.

Ohne Einwilligung des Sachwalters kann der Betroffene keine Ehe schließen.

Testierfähigkeit

Aufgrund einer Gesetzesänderung kann bei einer Sachwalterschaft, die nach dem 1.1.2005 entstanden ist, der Betroffene frei testieren wie jeder andere auch – es sei denn, das Pflegschaftsgericht ordnet besondere Formvorschriften an. Bei Sachwalterschaften, die vor dem 1.1.2005 entstanden sind, muss der Betroffene sein Testament mündlich vor einem Notar oder Richter zu Protokoll geben. In diesem Protokoll muss angemerkt werden, dass der freie und überlegte Wille des Betroffenen geprüft wurde.

Wahlrecht

Menschen, für die ein Sachwalter bestellt ist, behalten ihr Wahlrecht.

Die Rechte des Betroffenen

- Eine Entscheidung gegen die Wünsche des Betroffenen darf ein Sachwalter nur dann treffen, wenn diese Wünsche klar dem objektiven Wohl des Betroffenen schaden.
- Eine verbindliche Patientenverfügung, die erstellt wurde, bevor der Betroffene die Einsichtsfähigkeit verlor, bleibt gültig. Eine Vorsorgevollmacht schließt meist die Bestellung eines Sachwalters aus.
- Der Sachwalter hat die Pflicht, den Betroffenen dabei zu unterstützen, sein Leben nach seinen Vorstellungen und Wünschen im Rahmen seiner Fähigkeiten und Möglichkeiten zu gestalten.
- Der Betroffene hat das Recht, vom Sachwalter über wichtige Maßnahmen in Bezug auf seine Person oder sein Vermögen rechtzeitig verständigt zu werden.
- Der Betroffene hat jederzeit das Recht, in den Gerichtsakt Einsicht zu nehmen.
- Das Gericht darf Fremden keine Auskünfte über die Vermögensverhältnisse des Betroffenen geben.
- Der Betroffene hat das Recht, beim Pflegschaftsgericht eigene Anträge zu stellen und gegen Beschlüsse Rekurs zu erheben.
- Die persönliche Freiheit des Betroffenen darf weder vom Sachwalter noch vom Pflegschaftsgericht durch Zwangsmaßnahmen oder Beschränkungen beeinträchtigt werden.

Der Sachwalter und das PflEGSCHAFTSGERICHT

Der Sachwalter ist der gesetzliche Vertreter des Betroffenen, das heißt, er handelt an dessen Stelle, soweit er vom Gericht damit betraut wurde. Das PflEGSCHAFTSGERICHT setzt diesen Sachwalter nicht nur ein, sondern hat auch die Aufgabe, seine Tätigkeit zu überwachen. Es kann die gerichtliche Sperre von Guthaben oder die Schätzung von Vermögensteilen anordnen.

Der Bericht und die PflEGSCHAFTSRECHNUNG

Wenn der Sachwalter Vermögen des Betroffenen verwaltet, muss er folgende Unterlagen erstellen und dem Gericht zukommen lassen:

- eine Antrittsrechnung (innerhalb des ersten Jahres nach seiner Bestellung)
- einen Bericht über die Personensorge (jährlich) und eine PflEGSCHAFTSRECHNUNG (mindestens alle drei Jahre)
- eine Schlussrechnung (nach Beendigung einer Sachwalterschaft)

Das Gericht überprüft vor allem, ob die Abrechnung vollständig und nachvollziehbar ist, ob das Vermögen gesetzmäßig angelegt ist und wirtschaftlich verwendet/verwaltet wird. Ist das der Fall, wird die Rechnungslegung vom Gericht mit einem Beschluss bestätigt.

Liegen Einkommen und Vermögen des Betroffenen unter 10.000 Euro pro Jahr und sind keine Liegenschaften zu verwalten, besteht keine Rechnungslegungspflicht für den Sachwalter. Belege müssen aber trotzdem gesammelt und aufbewahrt werden. Das Gericht kann dem Sachwalter nämlich jederzeit eine Rechnungslegung auftragen.

Hinweis

Es empfiehlt sich, jährlich abzurechnen, weil bei längeren Zeiträumen leicht die Übersicht verloren geht. Außerdem kann der Sachwalter bei einer jährlichen Rechnungslegung gleichzeitig einen Antrag auf eine Entschädigung und auf Ersatz der Aufwendungen stellen.

Tätigkeiten, für die eine gerichtliche Genehmigung eingeholt werden muss

Manche Rechtshandlungen und Entscheidungen des Sachwalters erfordern eine gerichtliche Genehmigung. Dazu gehören zum Beispiel die Änderung des Namens, die Änderung der Staatsbürgerschaft und die vorzeitige Lösung eines Ausbildungs- oder Dienstvertrages. Eine gerichtliche Genehmigung braucht es unter Umständen auch für schwerwiegende medizinische Behandlungen und für die dauerhafte Änderung des Wohnortes.

Weitaus häufiger müssen solche gerichtliche Genehmigungen allerdings für Vermögensangelegenheiten eingeholt werden, die über ein übliches Maß an Verwaltung hinausgehen. Nötig ist eine Genehmigung zum Beispiel bei

- Verkauf, Verpachtung oder Belastung einer Liegenschaft
- Vermietung eines Objektes
- Erhebung einer gerichtlichen Klage
- Verkauf beweglicher Sachen im Wert von 1.000 Euro (einzelne Sachen) oder 10.000 Euro (mehrere Sachen)
- Geldanlagen, die nicht mündelsicher sind (z. B. Aktien)

Um ganz sicher zu gehen, dass der Sachwalter im Interesse des Betroffenen handelt, hat das PflEGSCHAFTSGERICHT bestimmte Überwachungs- und Eingriffsmöglichkeiten.

* Ein Muster eines solchen Berichtes samt PflEGSCHAFTSRECHNUNG finden Sie im Anhang.

- finanziell wesentliche Anschaffungen (z. B. umfassende Wohnungssanierung)
- unbedingter Annahme oder Ablehnung einer Erbschaft
- Verzicht auf ein Erbrecht

Solche Genehmigungen werden vom Gericht mit einem schriftlichen Beschluss erteilt. Erst wenn dieser Beschluss rechtskräftig ist, sind die Rechtshandlungen des Sachwalters wirksam.

Hinweis

Es ist sinnvoll, solche genehmigungspflichtigen Angelegenheiten zuerst mit dem Richter zu besprechen. Das Gericht kann nämlich keine nachträglichen Änderungen vornehmen, sondern nur entweder genehmigen oder nicht genehmigen. Komplizierte Verträge sollten natürlich immer von einem Anwalt oder Notar errichtet werden, bei einfachen Kauf- und Verkaufsverträgen ist das nicht nötig.

Was kostet den Betroffenen eine Sachwalterschaft?

Verfahrenskosten

Das gerichtliche Verfahren ist kostenlos. Nur das Honorar für das ärztliche Gutachten (zirka 200–450 Euro) muss vom Betroffenen bezahlt werden. Wenn sein Einkommen sehr gering ist oder das Verfahren eingestellt wird, übernimmt diese Kosten der Bund.

Pflegschaftsrechnung

Für die Bestätigung der Pflegschaftsrechnung und andere gerichtliche Genehmigungen, die finanzielle Angelegenheiten betreffen, ist eine Gebühr zu entrichten.

Beeinträchtigt die Entrichtung der Gebühr den notwendigen Unterhalt des Betroffenen, kann bei Gericht die Bewilligung der Verfahrenshilfe beantragt werden. Dieser Antrag muss gestellt werden, bevor das Gericht über die Pflegschaftsrechnung oder die Genehmigung entscheidet.

Aufwandsersatz

Der Sachwalter kann der Pflegschaftsrechnung eine Aufstellung seiner Aufwände (Fahrt-, Telefon-, Portokosten, Haftpflichtversicherungsprämie) beilegen. Wenn diese Aufwände vom Gericht mit Beschluss genehmigt werden, können sie aus dem Vermögen des Betroffenen entnommen werden.

Entschädigung

Dem Sachwalter gebührt im Regelfall eine Entschädigung in Höhe von 5 % der Nettoeinkünfte des Betroffenen, wenn er bei Gericht einen entsprechenden Antrag stellt. Zweckgebundene Einkünfte wie z. B. Pflegegeld, Familien- oder Wohnbeihilfe werden nicht mitgerechnet. Wenn sich der Sachwalter besonders umfang- und erfolgreich um das Wohl des Betroffenen bemüht, kann ihm das Gericht eine Entschädigung von bis zu 10 % der Nettoeinkünfte des Betroffenen zusprechen.

Gerichtsgebühr für Pflegschaftsrechnung und Genehmigungen

Der Sachwalter kann beim Gericht einen Antrag auf eine Entschädigung und auf Aufwandsersatz stellen.

Wenn der Wert des Vermögens 10.000 Euro übersteigt, können zusätzlich jährlich 2% des darüber hinausgehenden Vermögens als Entschädigung beantragt werden.

Sollte dem Gericht die beantragte Entschädigung zu hoch erscheinen, kann es den Antrag ganz oder teilweise ablehnen. Gegen diesen Beschluss kann Rekurs erhoben werden.

Entgelt

Rechtsanwälte und Notare, die als Sachwalter bestellt worden sind, bekommen für die rechtliche Vertretung vom Betroffenen ein angemessenes Entgelt. Kein Honorar bekommen Sie, wenn die Kosten von der Gegenseite übernommen werden oder wenn der Betroffene z. B. wegen seines geringen Einkommens Anspruch auf Verfahrenshilfe hätte.

Ansprüche auf Entschädigung, Aufwandsersatz oder Entgelt stehen dem Sachwalter nur dann zu, wenn dadurch nicht die Lebensbedürfnisse des Betroffenen gefährdet sind.

Wie lange bleibt eine Sachwalterschaft aufrecht?

Es gibt immer wieder Gründe, um eine Sachwalterschaft zu erweitern, einzuschränken oder aufzuheben. Zum Beispiel, wenn sich der Gesundheitszustand des Betroffenen verbessert bzw. verschlechtert, wenn die Aufgaben des Sachwalters abgeschlossen sind oder wenn sich herausstellt, dass der Wirkungskreis des Sachwalters ursprünglich zu eng bzw. zu weit gefasst worden ist. Beide – der Betroffene und der Sachwalter – können in einem solchen Fall einen entsprechenden Antrag an das Gericht stellen.

Eine Sachwalterschaft endet mit dem Tod des Betroffenen. Ab diesem Zeitpunkt darf der Sachwalter keine Vertretungshandlungen mehr vornehmen. Er muss einen Schlussbericht an das Gericht schicken und kann einen abschließenden Antrag auf Entschädigung und Aufwandsersatz beilegen. Außerdem sollte er alle Personen und Institutionen, mit denen er als Sachwalter zu tun hatte, vom Tod des Betroffenen verständigen. Pensionsstellen benötigen eine gebührenfreie Sterbeurkunde. Für die Bestattung sind die Angehörigen des Verstorbenen zuständig oder – wenn der Betroffene keine Angehörigen hatte – die Gemeinde des Sterbeortes.

Hinweis

Meistens wird der Sachwalter vom Notar zur Todesfallaufnahme eingeladen und dort nach den Vermögensverhältnissen des Verstorbenen befragt. Bei dieser Gelegenheit kann der Sachwalter zum Beispiel auch Sparbücher des Betroffenen gegen Bestätigung dem Notar übergeben und etwaige Forderungen auf Aufwandsersatz und Entschädigung gegen den Nachlass des Betroffenen anmelden.

Es gibt verschiedenste Gründe, um eine Sachwalterschaft zu erweitern, einzuschränken oder aufzuheben. Sie endet sofort, wenn der Betroffene stirbt. Ab diesem Zeitpunkt darf der Sachwalter keine Vertretungshandlungen mehr vornehmen.

Die Sachwaltervereine

In Österreich gibt es vier Sachwaltervereine. Zu den Aufgaben dieser vom Justizministerium anerkannten Einrichtungen zählen folgende Aufgaben:

Übernahme von (Verfahrens)-Sachwalterschaften

Als Sachwalter werden Sachwaltervereine dann bestellt, wenn keine geeignete nahestehende Person für diese Aufgabe zur Verfügung steht und/oder wenn spezielle Anforderungen mit der Sachwalterschaft verbunden sind.

Sachwaltervereine werden vom Gericht auch oft als Verfahrenssachwalter eingesetzt, der im Verfahren die Interessen des Betroffenen vertritt und abklärt, ob im jeweiligen Fall ein Sachwalter nötig ist und wie weit sein Wirkungskreis gefasst sein sollte.

Sachwaltervereine beschäftigen hauptberufliche und ehrenamtliche Vereinssachwalter. Die hauptberuflichen Vereinssachwalter bearbeiten die Verfahrenssachwalterschaften und die aufwändigen bzw. schwierigen Sachwalterschaften. Die ehrenamtlichen Vereinssachwalter werden von den Vereinen ausgebildet und unterstützt. Sie bearbeiten jene Sachwalterschaften, bei denen es in erster Linie um eine längerfristige persönliche Beziehung zum Betroffenen geht.

Alle Vereinssachwalter sind haftpflicht- und unfallversichert. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter erhalten vom Verein eine Aufwandspauschale.

Clearing

Zu den Aufgaben der Sachwaltervereine gehört, im Auftrag des Gerichts vor der Bestellung eines Sachwalters abzuklären, ob und welche Alternativen es im konkreten Fall geben könnte. Dazu kontaktieren sie den Betroffenen, erfassen seine soziale Situation und leiten die Zusammenfassung der Erhebungen im Bedarfsfall an den zuständigen Richter weiter.

Schulung und Beratung

Für nahestehende Personen, die als Sachwalter bestellt sind, werden Schulungen und Beratung angeboten.*

* Diese neuen Angebote werden im Bundesgebiet regional unterschiedlich über die nächsten Jahre aufgebaut.

Adressen

VertretungsNetz

Sachwalterschaft, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung

Forsthausgasse 16–20, 1200 Wien

Telefon: 01/330 46 00, Fax: 01/330 46 00-300

Standorte in den Regionen siehe rechte Seite

E-Mail: verein@vsp.at

Homepage: www.vertretungsnetz.at

Niederösterreichischer Landesverein für Sachwalterschaft und Bewohnervertretung (NÖLV)

Bräuhausgasse 5/2. Stock, 3100 St. Pölten

Telefon: 02742/77175, Fax: 02742/77175-18

E-Mail: sachwalterschaft@noelv.at

Homepage: www.noelv.at

IfS-Sachwalterschaft

Johannitergasse 6/3, 6800 Feldkirch,

Telefon: 05522/75191, Fax: 05522/75191-23

Poststraße 2/4, 6850 Dornbirn,

Telefon 05572/908888, Fax: 05572/908888-43

E-Mail: ifs.sachwalterschaft@ifs.at

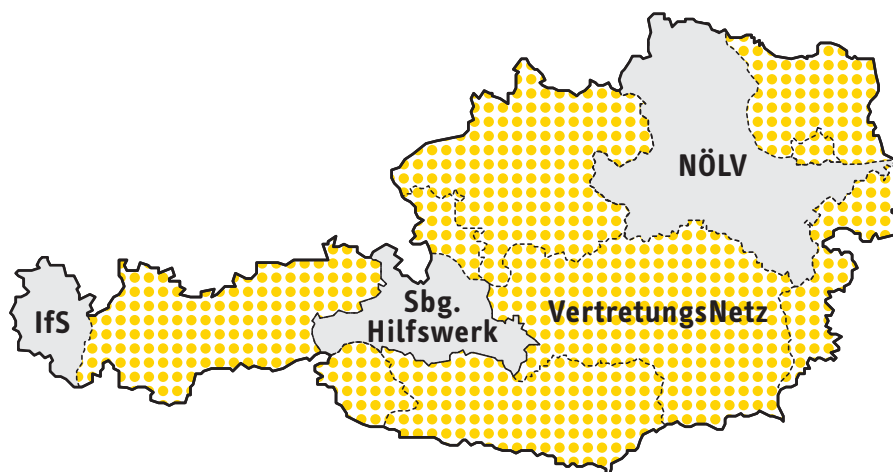
Homepage: www.ifs.at

Sachwalterschaft & Bewohnervertretung (Hilfswerk Salzburg)

Hauptstraße 91d, 5600 St. Johann im Pongau

Telefon: 06412/6706, Fax: 06412/6706 DW 4

E-Mail: office@sachwalter.co.at



In Niederösterreich und Salzburg wird die Patientenanwaltschaft für die Psychiatrie von VertretungsNetz wahrgenommen.

**VertretungsNetz – Sachwalterschaft
Hauptstandorte in den Regionen**

Ziegelofengasse 33/2/5, 1050 Wien
Telefon: 01/586 08 95-0 Fax: 01/586 08 95-32
E-Mail: wien-ziegelofeng@sachwalter.at

Taborstraße 46a/6, 1020 Wien
Telefon: 01/216 60 11, Fax: 01/216 60 11-22
E-Mail: wien-taborstr@sachwalter.at

Nikolaihofgasse 4, 3400 Klosterneuburg
Telefon: 02243/256 33, Fax: 02243/256 33-15
E-Mail: klosterneuburg@sachwalter.at

J.Reichlgasse 16/1, 7000 Eisenstadt
Telefon: 02682/612 33, Fax: 02682/612 33-22
E-Mail: eisenstadt@sachwalter.at

Hasnerstraße 4, 4020 Linz
Telefon: 0732/65 65 10, Fax: 0732/65 65 10-12
E-Mail: linz@sachwalter.at

Petersbrunnstraße 9, 5020 Salzburg
Telefon: 0662/87 77 49, Fax: 0662/87 77 49-33
E-Mail: salzburg@sachwalter.at

Adamgasse 2a, 6020 Innsbruck
Telefon: 0512/56 16 02, Fax: 0512/56 16 02-20
E-Mail: innsbruck@sachwalter.at

Herzog Ernstgasse 28/2/Top 2, 8600 Bruck/Mur
Telefon: 03862/579 57, Fax: 03862/579 57-15
E-Mail: bruck_mur@sachwalter.at

Grazbachgasse 39, 8010 Graz
Telefon: 0316/83 55 72, Fax: 0316/83 55 72-42
E-Mail: graz@sachwalter.at

St.Veiter-Straße 44, 9020 Klagenfurt
Telefon: 0463/505 61, Fax: 0463/505 61-14
E-Mail: klagenfurt@sachwalter.at

Anhang

5 P 999/01(1.SW)

Walter Sach
Musterstr. 1
5555 Musterstadt

Bitte
Zutreffende
s x
ankreuzen

An das
Bezirksgericht Musterstadt
Gerichtsweg 1
5555 Musterstadt

zu 5 P 999/01(1.SW)

Für
Frau/Herrn Josef Mustermann
geboren am 30.2.1930

bin ich zum Sachwalter bestellt.

Für die Zeit vom 1 1 2004 bis 31 12 2004 erstatte ich den nachstehenden

BERICHT

Als Sachwalter habe ich folgende Angelegenheit(en) zu besorgen:

Verwaltung des Einkommens und des Vermögens

Frau/Herr Josef Mustermann hält sich derzeit auf in:

5555 Musterstadt, Feldweg 5

- Ich wohne mit ihr/ihm im selben Haushalt.
- Ich habe sie/ihn besucht
 - mindestens einmal wöchentlich.
 - mindestens einmal monatlich.
 - an folgenden Tagen:

Sie/Er

- ist an einem Kontakt mit mir interessiert.
- ist an einem Kontakt mit mir nicht interessiert.
- lehnt mich ab.

Ihr/Sein Gesundheitszustand ist

a) körperlich

Herr Mustermann hat manchmal Kreislaufbeschwerden

b) geistig-seelisch

er ist altersbedingt vergesslich und verwirrt

Sie/Er wird derzeit ärztlich betreut von Dr. Franz Arztmann, Musterstadt

- regelmäßig.
- fallweise.
- Sie/Er wird derzeit nicht ärztlich betreut.

Wer kümmert sich sonst noch um den Betroffenen?

Krankenpflegeverein Musterstadt, Nachbarin

Wie ist die Wohnsituation des Betroffenen (Pflege der Wohnung, Standard der Einrichtung u.ä.)?

Herr Mustermann lebt alleine in seiner Wohnung; eine Nachbarin hilft ihm fallweise beim Putzen und bringt ihm auch Lebensmittel.

Sonstige Wahrnehmungen?

keine

Geplante Maßnahmen:

Wenn die Verwirrtheit bei Herrn Mustermann zunimmt, müsste eine Aufnahme im Altersheim Musterstadt erfolgen. Herr Mustermann ist einverstanden, dass ich mich darum kümmere; ich habe ihn vorsorglich bereits angemeldet.

Die Sachwalterschaft ist

- nicht mehr erforderlich.
- auf folgenden Umfang einzuschränken:
- im bisherigen Umfang weiter erforderlich.

Ich habe derzeit für folgende Anzahl von Personen die Sachwalterschaft für alle Angelegenheiten oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten übernommen: ... **zwei**

Datum:

23.02.2005

Unterschrift des Sachwalters:

Walter Sach

Sachwalter für Josef Mustermann

Walter Sach
Musterstr. 1
5555 Musterstadt

Bitte
Zutreffende
s x
ankreuzen

Bezirksgericht Musterstadt
Gerichtsweg 1
5555 Musterstadt

zu 5 P 999/01(1.SW)

Für
Frau/Herrn Josef Mustermann
geboren am 06.10.1925

bin ich zum Sachwalter bestellt.

Für die Zeit vom 1 1 2004 bis 31 12 2004 lege ich nachstehende

RECHNUNG

und bitte um deren Bestätigung.

Vermögensaufstellung, Kontoblatt(blätter) und Belege sind angeschlossen.

Für meine Tätigkeit begehre ich:

den Ersatz meiner Aufwendung lt. Aufstellung € 200,-

- keine/n Entschädigung/Aufwandsersatz
- eine Entschädigung/Aufwandsersatz in der Höhe von € 750 -

sowie die Ermächtigung, diese Entschädigung/Aufwandsersatz **Gesamt € 950,-**

- aus dem von mir verwahrten Bargeld zu entnehmen.
- von folgendem Konto zu beheben:

Bank: **Geldbank Musterstadt**

Kontonummer: **12.345**

Kontobezeichnung: **Josef Mustermann, z.H. Walter Sach**

Datum:
23.02.2005

Unterschrift des Sachwalters:
Walter Sach

Sachwalter für Josef Mustermann

Rechnungslegung für das/die
Berichtsjahre 2004

Monat Jänner

Datum	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
1.1.04	Pension (1/04)	800,00	
10.1.04	Lebensmittel		20,00
14.1.04	Strom		60,00
26.1.04	Fernsehreperatur		100,00
Summe		800,00	180,00

Monat Februar

Datum	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
1.2.04	Pension (2/04)	800,00	
7.2.04	Telefon		65,00
18.2.04	Radio/Fernsehen		30,00
22.2.04	Lebensmittel		100,00
Summe		800,00	195,00

Monat März

Datum	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
1.3.04	Pension/Sonderzahlung (3/04)	1.600,00	
14.3.04	Kleiderkauf		300,00
21.3.04	Erbschaft	5.500,00	
30.3.04	Wertpapierkauf (50.000,00)		3.500,00
Summe		7.100,00	3.800,00

Für weitere Berichtsmonate bitte Kopien erstellen!

Forderungen: **keine** _____ ! _____
 Schuldner: _____ ! _____
 Schuldner: _____ ! _____
 Schuldner: _____ ! _____

Sonstiges Vermögen: **1PKW, Marke Kübel ca.** 100,00 50,00
 _____ ! _____

Zwischensumme der Aktiva: €50.000,00 ! €63.520,00
 _____ ! _____

Verbindlichkeiten (Schulden): **keine**

Gläubiger: _____ ! _____
 Gläubiger: _____ ! _____
 Gläubiger: _____ ! _____
 Summe der Verbindlichkeiten: _____ ! _____
 _____ ! _____

Gesamtvermögen daher: €50.000,00 ! €63.520,00

=====

Ergebnis:

- Zuwachs um € 13.520,-
- Verminderung um

Literatur zum Sachwalterrecht

Handbuch des Sachwalterrechts, Barth Peter, Ganner Michael,
Linde Verlag, € 88,—

Der Vorsorge-Berater, Resetarits Peter, Weiser Nikolaus, Linde Verlag, € 19,90

Sachwalterrecht, Kurzkomentar, Zierl Hans Peter, Verlag LexisNexis, ca. € 44,—

Das österreichische Sachwalterrecht in der Praxis, 3. Auflage, Maurer Ewald,
Juridica Verlag, € 69,—

Sachwalterschaft und Alternativen – Ein Wegweiser, Müller Irene,
Prinz Margot, Neuer Wissenschaftlicher Verlag, € 28,80

Außerstreitgesetz 2003, 2. aktualisierte Auflage, Stand Jänner 2007,
Langer Hans, Neuer Wissenschaftlicher Verlag, € 58,80

Alternativen zur Sachwalterschaft, Glanzer Andrea, Verlag LexisNexis, 2009,
€ 42,80

Aufsätze – Artikel

Schwerpunkte des Sachwalterrechts-Änderungsgesetzes (SWRÄG 2006),
Schauer Martin, ÖJZ 5/2007 und 6/2007

Das Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006: Die Reform im Überblick,
Barth Peter, FamZ 9/2006

**Vorsorgevollmacht und gesetzliche Angehörigenvertretung nach dem
SWRÄG 2006**, Schauer Martin, FamZ 9/2006

Neue Aufgaben für die Vereinssachwalterschaft, Vyslouzil Monika,
FamZ 9/2006

Neuerungen im Obsorge-, Kuratel- und Sachwalterrecht, Schwimann Michael,
EF-Z 3/2006